

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Fünff Bücher, Vonn Kriegs Regiment vnd Ordnung, Wie sich ein jeder Kriegszmann inn seinem Ampt vnnd Beuelch halten soll, was zu anfang eines Kriegs zuerwegen vnnd zubetrachten sey, Auch vonn ...

Fronsberger, Leonhardt

[Franckfurt am Main], 1558

VD16 F 3129

Die Gerichts Ordnung.

[urn:nbn:de:bsz:31-41862](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-41862)

Von aller hand kriegsrüstung vnd gebrauch/

wolte/so kan solches doch der Eyd/wie im Artickel verfasst vnnnd begriffen ist/nit zugeben/zu dem die trew mitt der er verpflichtet ist/nitt dulden oder zulas-
lassen.

Zum zehenden/Sollen die Kriegfleut/sich jeder seiner bestimmter Besoldung genügen lassen/wie vornen oft gemelt/vnd Johannes der Täufer zum Kriegsknechten sagt/niemandts gewalt thun/noch das sein mitt gewalt odder frässlicher weis nemen/entwenden vnnnd entföhren/Will ye einem sein Besoldung zu gering oder zuschmal sein/so halt er sich inn sein em Ampt vnd dienst also/das in sein wol halten zu höherm Beuelch bringe/oder aber lebe also eingezogen/das er mitt seiner Besoldung on ander leuth nachtheil außkommen kan vnd mag.

Dise zehen stück vnnnd Artickel/wölche von einem jeglichen verstendigen vnd Gotsföchtigen kriegsman/nit können oder mögen verachtet oder verworffen werden/hab ich derhalben auß obgemelten vrsachen zusamen gefügt vnnnd geordnet/ob der Allmächtig sein genad geben wolte/das sie sich also halten/das er mit seiner hülff vnd beystandt bey vns sey/vnnnd auch zu seinem lob/ehr vnnnd preis/solche gnad verleyhen/Durch vnsern Heylandt vnnnd erlöser Amen.

Die Gerichts Ordnung.

Es sein jez erkannt vnnnd angezeygt alle ämpter/so vnder dem Obersten der Fußknecht seind/will jez anzeygen die Beuelch/ämpter vnnnd Eydder Schultheissen/Wachtmeyster/Quartiermeyster vnnnd Profosen/Vnd wiewol jez angezeygte ämpter auch vnder den Obersten der Fußknecht Regiment gehörig/So hab ich doch/dieweyl diese Ampts Personen vnder keinem Hauptman liegen/sonnder ein yedes sein eygen Staat/Ampt vnd Regiment mitt seinen notwendigen darzu verordneten Personen hat vnnnd haben soll/der jedes Ampt vnnnd Beuelch umb bessers verstands willen an seinem son-
dern ortten anzeygen
wöllen.

Hernach wird angezeygt des Schultheissen Ampt vnnnd Regiment/vnd darenin gehört erstlich der Schultheiß/zwölff Gerichtsleut/die ligen vñ haben jr Besoldung hin vnd wider vnder den Hauptleutten vnd Sändlin/vnd zu denen allen ein Gerichtsweybel vnd Gerichtschreyber.

Wann man zu Felde/oder inn Besatzungen ein Gericht besitzet/so gehört darenin Schultheiß/zwölff Richter/mitt sampt den andern Personen so darenin geordnet.

Ampt